

Preisblatt 1: Netznutzung für Kunden mit reg. Leistungsmessung (RLM)

Preisstand ab 01. Januar 2015, Stand: 31.12.2014

ACHTUNG: Die Netzentgelte der INFRAWEST GmbH gelten seit dem 01.01.2014 neben dem Aachener Netzgebiet auch für die Netzgebiete der Gemeinde Simmerath und der Stadt Monschau. Für diese Netzgebiete hat die INFRAWEST GmbH den Netzbetrieb zum 01.01.2014 von der Westnetz GmbH übernommen.

Die INFRAWEST GmbH macht darauf aufmerksam, dass ihr zum jetzigen Zeitpunkt noch kein Bescheid der Regulierungsbehörde zur genehmigten Erlösobergrenze vorliegt. Zur Berechnung der Netznutzungsentgelte Strom hat die INFRAWEST GmbH Annahmen auf Grundlage der aktuellen Vorgaben der Regulierungsbehörde getroffen.

Ab einer Jahresenergiemenge von 100.000 kWh ist gemäß § 12 der Netzzugangsverordnung (StromNZV) eine registrierende Leistungsmessung und somit die Abrechnung nach Preisblatt 1 erforderlich. Auf Wunsch des Kunden kann eine Abrechnung auf Basis einer registrierenden Leistungsmessung aber auch bei einer Jahresenergiemenge von weniger als 100.000 kWh auf der Basis dieses Preisblattes erfolgen.

Jahresleistungspreissystem

Jahresbenutzungsdauer < 2.500 Stunden

Entnahmestelle im:	Leistungspreis € / (kW · a)	Arbeitspreis Ct. / kWh
Hochspannungsnetz	3,84	2,39
Hochspannungsnetz inkl. Umspannung	3,76	2,64
Mittelspannungsnetz	5,43	2,62
Mittelspannungsnetz inkl. Umspannung	5,60	3,81
Niederspannungsnetz	8,41	3,72

Jahresbenutzungsdauer \geq 2.500 Stunden

Entnahmestelle im:	Leistungspreis € / (kW · a)	Arbeitspreis Ct. / kWh
Hochspannungsnetz	63,49	0,03
Hochspannungsnetz inkl. Umspannung	67,56	0,09
Mittelspannungsnetz	55,73	0,60
Mittelspannungsnetz inkl. Umspannung	96,54	0,18
Niederspannungsnetz	58,02	1,74

Blindstrom

Überschreitet die gesamte während des Abrechnungsmonats bezogene induktive oder kapazitive Blindarbeit 50 % der während dieses Abrechnungsmonats bezogenen Wirkarbeit, beträgt der Preis für die 50 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigende induktive oder kapazitive Blindarbeit (kvarh) 0,92 Ct./kvarh.

Die oben genannten Preise beinhalten die Netzverluste, Systemdienstleistungen sowie die Kosten des vorgelagerten Netzes.

Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich der Preise für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung (Preisblatt 5).

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG-Novelle, der Umlage für abschaltbare Lasten, der jeweiligen Konzessionsabgabe sowie der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Ausführliche Informationen zur Höhe des KWK-Aufschlages, der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG-Novelle, der Umlage für abschaltbare Lasten und den Konzessionsabgaben finden Sie im Preisblatt „Gesetzliche Umlagen und Abgaben 2015“.

Steuern:

Alle im Preisblatt ausgewiesenen Entgelte verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 19%.

Preisblatt 2: Netznutzung für Kunden mit reg. Leistungsmessung - Monatsleistungspreise

Preisstand ab 01. Januar 2015, Stand: 31.12.2014

ACHTUNG: Die Netzentgelte der INFRAWEST GmbH gelten seit dem 01.01.2014 neben dem Aachener Netzgebiet auch für die Netzgebiete der Gemeinde Simmerath und der Stadt Monschau. Für diese Netzgebiete hat die INFRAWEST GmbH den Netzbetrieb zum 01.01.2014 von der Westnetz GmbH übernommen.

Die INFRAWEST GmbH macht darauf aufmerksam, dass ihr zum jetzigen Zeitpunkt noch kein Bescheid der Regulierungsbehörde zur genehmigten Erlösobergrenze vorliegt. Zur Berechnung der Netznutzungsentgelte Strom hat die INFRAWEST GmbH Annahmen auf Grundlage der aktuellen Vorgaben der Regulierungsbehörde getroffen.

Monatsleistungspreissystem

Für Kunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme kann eine Abrechnung auf Basis des Monatsleistungspreissystems gewählt werden. Die Abrechnung auf Basis dieses Preissystems muss beim Netzbetreiber vor Beginn des Abrechnungsjahres angefragt werden. Es erfolgt keine Bestpreisabrechnung.

Entnahmestelle im:	Leistungspreis € / (kW · Monat)	Arbeitspreis Ct. / kWh
Hochspannungsnetz	10,58	0,03
Hochspannungsnetz inkl. Umspannung	11,26	0,09
Mittelspannungsnetz	9,29	0,60
Mittelspannungsnetz inkl. Umspannung	16,09	0,18
Niederspannungsnetz	9,67	1,74

Blindstrom

Überschreitet die gesamte während des Abrechnungsmonats bezogene induktive oder kapazitive Blindarbeit 50 % der während dieses Abrechnungsmonats bezogenen Wirkarbeit, beträgt der Preis für die 50 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigende induktive oder kapazitive Blindarbeit (kvarh) **0,92 Ct./kVarh**.

Die oben genannten Preise beinhalten die Netzverluste, Systemdienstleistungen sowie die Kosten des vorgelagerten Netzes.

Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich der Preise für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung (Preisblatt 5).

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG-Novelle, der Umlage für abschaltbare Lasten, der jeweiligen Konzessionsabgaben sowie der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Ausführliche Informationen zur Höhe des KWK-Aufschlages, der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG-Novelle, der Umlage für abschaltbare Lasten und den Konzessionsabgaben finden Sie im Preisblatt „Gesetzliche Umlagen und Abgaben 2015“.

Steuern

Alle im Preisblatt ausgewiesenen Entgelte verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 19%.

Preisblatt 3: Netznutzung für Reserveinanspruchnahme

Preisstand ab 01. Januar 2015, Stand: 31.12.2014

ACHTUNG: Die Netzentgelte der INFRAWEST GmbH gelten seit dem 01.01.2014 neben dem Aachener Netzgebiet auch für die Netzgebiete der Gemeinde Simmerath und der Stadt Monschau. Für diese Netzgebiete hat die INFRAWEST GmbH den Netzbetrieb zum 01.01.2014 von der Westnetz GmbH übernommen.

Die INFRAWEST GmbH macht darauf aufmerksam, dass ihr zum jetzigen Zeitpunkt noch kein Bescheid der Regulierungsbehörde zur genehmigten Erlösobergrenze vorliegt. Zur Berechnung der Netznutzungsentgelte Strom hat die INFRAWEST GmbH Annahmen auf Grundlage der aktuellen Vorgaben der Regulierungsbehörde getroffen.

Netzkunden, die eine Eigenerzeugungsanlage betreiben, können Netzreservekapazitäten bestellen, soweit sie bei einem Ausfall ihrer Eigenerzeugungsanlage Reservestrom über das Netz der INFRAWEST GmbH beziehen möchten.

Für die Reservekapazität gilt ein jährliches Leistungsentgelt (EUR/kW/a) in Abhängigkeit von der Dauer der jährlichen Reserveinanspruchnahme und der Spannungsebene des Netzanschlusses der jeweiligen Anlage:

	0 bis 200 h/a	200 bis 400 h/a	400 bis 600 h/a
Entnahmestelle im:	Leistungspreis €/kW/a	Leistungspreis €/kW/a	Leistungspreis €/kW/a
Hochspannungsnetz	16,09	19,31	22,53
Hochspannungsnetz inkl. Umspannung	18,86	22,63	26,41
Mittelspannungsnetz	27,07	32,49	37,90
Mittelspannungsnetz inkl. Umspannung	28,08	33,69	39,31
Niederspannungsnetz	52,61	63,13	73,66

Steuern:

Alle im Preisblatt ausgewiesenen Entgelte verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 19%.

Preisblatt 4: Netznutzung für Kunden ohne reg. Leistungsmessung - Privat- und Gewerbekunden

Preisstand ab 01. Januar 2015, Stand: 31.12.2014

ACHTUNG: Die Netzentgelte der INFRAWEST GmbH gelten seit dem 01.01.2014 neben dem Aachener Netzgebiet auch für die Netzgebiete der Gemeinde Simmerath und der Stadt Monschau. Für diese Netzgebiete hat die INFRAWEST GmbH den Netzbetrieb zum 01.01.2014 von der Westnetz GmbH übernommen.

Die INFRAWEST GmbH macht darauf aufmerksam, dass ihr zum jetzigen Zeitpunkt noch kein Bescheid der Regulierungsbehörde zur genehmigten Erlösobergrenze vorliegt. Zur Berechnung der Netznutzungsentgelte Strom hat die INFRAWEST GmbH Annahmen auf Grundlage der aktuellen Vorgaben der Regulierungsbehörde getroffen.

Jahrespreissystem

	Grundpreis € / a	Arbeitspreis Ct. / kWh
Nettopreis	18,00	4,66
Bruttopreis	21,42	5,55

Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen und sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen:

Niederspannung	Arbeitspreis Ct. / kWh
Nettopreis	1,50
Bruttopreis	1,79

Die oben genannten Preise beinhalten die Netzverluste, Systemdienstleistungen sowie die Kosten des vorgelagerten Netzes.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Preise für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung (Preisblatt 5).

Die Preise gelten zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG-Novelle, der Umlage für abschaltbare Lasten, der jeweiligen Konzessionsabgaben sowie der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Ausführliche Informationen zur Höhe des KWK-Aufschlages, der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG-Novelle, der Umlage für abschaltbare Lasten und den Konzessionsabgaben finden Sie im Preisblatt 7 „Gesetzliche Umlagen und Abgaben 2015“.

Jahresmehr-/ Jahresmindermengenausgleich

Da das Entnahmeverhalten der Kunden ohne Leistungsmessung nicht bekannt ist, erfolgt die Einspeisung anhand des analytischen Lastprofils, d.h. im Nachhinein festgelegter fortlaufender 1/4-h-Werte auf Basis der Restlastkurve.

Für die Abrechnung der jährlichen Abweichung zwischen der bilanzierten Energiemenge und der tatsächlich vom Kunden verbrauchten Energie wird die Jahresmehr- und Jahresmindermenge berechnet und vergütet. Die zugrunde liegenden Preise werden analog zu § 13 der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNZV) ermittelt. Diese Preise werden auf der Internetseite www.infracore.de veröffentlicht.

Steuern:

Alle im Preisblatt ausgewiesenen Entgelte verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 19%.

Preisblatt 5: Messung und Abrechnung von Lastgang und Energie

Preisstand ab 01. Januar 2015, Stand: 31.12.2014

ACHTUNG: Die Netzentgelte der INFRAWEST GmbH gelten seit dem 01.01.2014 neben dem Aachener Netzgebiet auch für die Netzgebiete der Gemeinde Simmerath und der Stadt Monschau. Für diese Netzgebiete hat die INFRAWEST GmbH den Netzbetrieb zum 01.01.2014 von der Westnetz GmbH übernommen.

Die INFRAWEST GmbH macht darauf aufmerksam, dass ihr zum jetzigen Zeitpunkt noch kein Bescheid der Regulierungsbehörde zur genehmigten Erlösobergrenze vorliegt. Zur Berechnung der Netznutzungsentgelte Strom hat die INFRAWEST GmbH Annahmen auf Grundlage der aktuellen Vorgaben der Regulierungsbehörde getroffen.

Gemäß dem "Gesetz zur Öffnung des Messwesens bei Strom und Gas für Wettbewerb" sowie der "Messzgangsverordnung" kann auf Wunsch des betroffenen Anschlussnutzers der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung ebenfalls von einem Dritten durchgeführt werden. Andernfalls obliegen die Aufgaben des Messstellenbetriebs und der Messung der gelieferten Energie der INFRAWEST GmbH und werden zu folgenden Preisen angeboten:

Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung für Kunden mit reg. Leistungsmessung:

	Messstellenbetrieb	Messung	Abrechnung
Anschluss der Lieferstelle im:	€ pro Jahr und Messstelle	€ pro Jahr und Messstelle	€ pro Jahr und Messstelle
Hochspannungsnetz	3.000,00	530,00	288,00
Mittelspannungsnetz	550,00	350,00	288,00
Niederspannungsnetz	180,00	300,00	288,00

Für einen kundenseitig gestellten 230-V- Anschluss und eine analoge Telekommunikationseinrichtung wird ein Abschlag von 60,00 € unabhängig von der Spannungsebene eingeräumt.

Bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz in der Mittelspannung wird ein Preisabschlag von 120,00 € pro Jahr je benötigtem Strom- bzw. Spannungswandlersatz und bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz in der Niederspannung wird ein Preisabschlag von 30,00 € pro Jahr gewährt.

Monatlicher Leistungsumfang Messung und Abrechnung:

- Erfassung von Verbrauchsdaten auf ¼-Stunden-Basis
- Fernauslesung der Messdaten
- Datenaufbereitung
- Bereitstellung der Daten (Standardumfang)
- Abrechnung der Netznutzung

Zusätzliche Datenbereitstellung durch den Netzbetreiber (nur mit Vollmacht des Kunden):

	€ pro Lastgang und Bereitstellung
Datenbereitstellung pro Lastgang	40,00

Messung und Abrechnung für Kunden ohne reg. Leistungsmessung:

Jährliche Ablesung bei jährlicher Abrechnung:

	Messstellenbetrieb €/ a	Messung €/ a	Abrechnung €/ a
Wechselstrom - Eintarifzähler	9,50	5,20	14,50
Drehstrom - Eintarifzähler	10,00	5,20	14,50
Mehrtarifzähler	20,00	8,00	14,50
Zweirichtungszähler	20,00	8,00	14,50

Halbjährliche Ablesung bei halbjährlicher Abrechnung:

	Messstellenbetrieb €/ a	Messung €/ a	Abrechnung €/ a
Wechselstrom - Eintarifzähler	9,50	10,40	29,00
Drehstrom - Eintarifzähler	10,00	10,40	29,00
Mehrtarifzähler	20,00	16,00	29,00
Zweirichtungszähler	20,00	16,00	29,00

Vierteljährliche Ablesung bei vierteljährlicher Abrechnung:

	Messstellenbetrieb €/ a	Messung €/ a	Abrechnung €/ a
Wechselstrom - Eintarifzähler	9,50	20,80	58,00
Drehstrom - Eintarifzähler	10,00	20,80	58,00
Mehrtarifzähler	20,00	32,00	58,00
Zweirichtungszähler	20,00	32,00	58,00

Monatliche Ablesung bei monatlicher Abrechnung:

	Messstellenbetrieb €/ a	Messung €/ a	Abrechnung €/ a
Wechselstrom - Eintarifzähler	9,50	62,40	174,00
Drehstrom - Eintarifzähler	10,00	62,40	174,00
Mehrtarifzähler	20,00	96,00	174,00
Zweirichtungszähler	20,00	96,00	174,00

Darüber hinaus werden bei der Verwendung folgender Geräte Zusatzkosten fällig:

Zusatzgerät	Messstellenbetrieb €/ a
Wandlersatz	30,00
Schaltgerät	15,00

Bereitstellung eines Zählers mit potenzialfreiem Wirkarbeitsimpulsgeber:

	€ pro Zähler und Jahr
Aufpreis pro Zähler	37,00

Bereitstellung eines Zählers zur Erfassung der Leistungsmaxima (Maximumzähler):

	€ pro Zähler und Jahr
Aufpreis pro Zähler	60,00

Bereitstellung eines elektronischen Zählers nach §21b EnWG:

	€ pro Zähler und Jahr
Messstellenbetrieb	11,50

Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Internetseite der INFRAWEST GmbH
www.infrawest.de.

Steuern:

Alle im Preisblatt ausgewiesenen Entgelte verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 19%.

Preisblatt 7: Gesetzliche Umlagen und Abgaben 2015

Preisstand ab 01. Januar 2015, Stand: 31.12.2014

Mehrkosten nach KWK-G

Umlage je Letztverbraucher (LV)		
LV Gruppe A	LV Gruppe B	LV Gruppe C
0,254 ct/kWh	0,051 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A:

Letztverbraucher zahlen für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung für die ersten 100.000 kWh im Jahr bzgl. einer jeden Abnahmestelle den in der Tabelle ausgewiesenen KWK-Aufschlag.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle 100.000 kWh im Jahr übersteigen, zahlen für die über 100.000 kWh hinausgehenden Strombezüge an dieser Abnahmestelle den in der Tabelle ausgewiesenen KWK-Aufschlag.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge den in der Tabelle ausgewiesenen KWK-Aufschlag.

Ergänzende Erläuterungen zum bundesweiten KWK-Aufschlag für das Jahr 2015 finden sie unter: <https://www.netztransparenz.de/de/index.htm>

Umlage nach § 19 StromNEV

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 1 und 2 der „Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts“ vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3250) geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen.

Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Mit der Anpassung der StromNEV im Rahmen der Verordnung vom 14. August 2013 wurden die Regelungen zu den individuellen Netzentgelten gem. § 19 Abs. 2 StromNEV und zu der §

19 StromNEV-Umlage modifiziert. Dabei sind rückwirkend zum 01.01.2012 die für die Erhebung der § 19 StromNEV-Umlage anzuwendenden Letztverbraucherbelastungsgrenzen abweichend von § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWK-G auf 1.000.000 kWh erhöht worden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Rückabwicklung der § 19 StromNEV-Umlage für die Jahre 2012 und 2013 sowie deren Neuerhebung unter Berücksichtigung der Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Weitere Informationen zur Rückabwicklung der §19-Umlage der Jahre 2012 und 2013 finden Sie unter dem Link: https://www.netztransparenz.de/de/umlage_19-2.htm

Ergänzende Informationen bezüglich Weiterverrechnung zwischen Netzbetreibern und Vertrieben bzw. Kunden sind auf Seiten des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (bdew) zu finden: www.bdeu.de

Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber haben die für das Jahr 2015 insgesamt zu erhebende Umlage ermittelt.

Umlage je Letztverbraucher				
LV Gruppe A	LV Gruppe A+	LV Gruppe A++	LV Gruppe B'	LV Gruppe C'
0,237 Ct/kWh	0,227 Ct/kWh	0,227 Ct/kWh	0,050 Ct/kWh	0,025 Ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe A+:

Letztverbraucher, deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A+.

Letztverbrauchergruppe A++:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben und deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A++.

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.

Ergänzende Erläuterungen zur bundesweiten Umlage nach §19 StromNEV für das Jahr 2015 finden sie unter: <https://www.netztransparenz.de/de/index.htm>

Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG-Novelle

Gemäß dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften soll in § 17 f Abs. 5 EnWG festgelegt werden, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, und für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden können.

Umlage je Letztverbraucher		
LV Gruppe A	LV Gruppe B	LV Gruppe C
-0,051 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,05 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstieg, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 ct/kWh

Ergänzende Erläuterungen zur bundesweiten Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG-Novelle für das Jahr 2015 finden sie unter: <https://www.netztransparenz.de/de/index.htm>

Konzessionsabgabe

Grundsätzlich werden gemäß § 2 Abs. 2 und 3 KAV in den Netzgebieten der STAWAG Netz GmbH folgende Konzessionsabgaben abgerechnet

Preis Ct. / kWh	Netzgebiet Aachen	Netzgebiete Simmerath/Monschau
Lieferung an Sondervertragskunden	0,11	0,11
Tarflieferung innerhalb der Schwachlastzeiten	0,61	0,61
alle sonstigen Tarflieferungen	1,99	1,32

Unbeschadet dieser Regelungen werden für Lieferungen an Sondervertragskunden, deren Durchschnittspreis im Kalenderjahr je Kilowattstunde unter dem Durchschnittserlös je Kilowattstunde aus der Lieferung an alle Sondervertragskunden liegt (§ 2 Abs. 4 KAV) keine

Konzessionsabgaben berechnet. Als Nachweis hierzu bedarf es eines Wirtschaftsprüferattests, das durch den jeweiligen Lieferanten oder Endkunden bei der STAWAG Netz GmbH vorzulegen ist.

Lieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten gemäß § 2 Abs. 7 KAV als Lieferungen an Tarifikunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens 2 Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden.

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV:

Als abschaltbare Lasten im Sinne der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) gelten eine oder mehrere Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie (Verbrauchseinrichtungen), wobei

1. die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung oder aus einem geschlossenen Verteilernetz mit einer Spannung von mindestens 110 Kilovolt erfolgt
- und
2. an der Verbrauchseinrichtung die Verbrauchsleistung auf Anforderung der Betreiber von Übertragungsnetzen zuverlässig um eine bestimmte Leistung reduziert werden kann (Abschaltleistung).

Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten erhalten, wenn sie sich in Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen zu Leistungen verpflichtet haben, die den Anforderungen dieser Verordnung genügen, Vergütungen für die Bereitstellung der Abschaltleistung für den vereinbarten Zeitraum (Leistungspreis) sowie für jeden Abruf der Abschaltleistung (Arbeitspreis).

Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach dieser Verordnung über eine finanzielle Verrechnung auszugleichen. Ein Belastungsausgleich erfolgt dabei entsprechend § 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen für bestimmte Letztverbrauchergruppen (Kategorie B und C) keine Anwendung finden. Die unten genannte Umlage findet daher auf den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle Anwendung.

Umlage je Letztverbraucher
0,006 Ct/kWh

Ergänzende Erläuterungen finden sie unter: <https://www.netztransparenz.de/de/index.htm>

Steuern:

Alle im Preisblatt ausgewiesenen Entgelte verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 19%.